

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Waffenstillstand zu: Stockholmiae
vom 14. Julii 1641

Waffenstillstand auf 2 Jahre zwischen der Königin Christine von Schweden und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler:

schwedisch: Philipp Sadeler v. Salneck; Alexander Erskine; Joachim Transaeus
brandenburgisch: Gerhard Romil. v. Kalcheim gen. Leuchtmar

Vom Kurfürsten ratificiert, d.d. Regiomontiam 28. December 1641.

Indess kam es, bei wechselseitigen Aständen, zu einem Austausch der Ratification nicht; während der Vertrag an sich im Allgemeinen doch als ein geschlossener behandelt wurde. Erst im Mai 1646 liess der Kurfürst zu Osnabrück den Austausch der Ratificationen des Hauptvertrages offerieren. Schweden verhielt sich nun seinerseits ablehnend und es scheint den Austausch wirklich nie stattgefunden zu haben; wenigstens findet sich keinen schwedische Ratifikationsurkunde, wenn schon auch die kurfürstliche nicht zurückgekehrt ist.

Motive Seitens des antragenden Kurfürsten: die nahen Verwandtschaftsbande mit der Königin und der traurige Zustand seiner Lande; Seitens der Königin: Geneigtheit auch ihrerseits, den Krieg mit Verwandten und ehemaligen Freunden zu beenden und den allgemeinen Frieden herzustellen.

1. Es soll unbedingter Waffenstillstand stattfinden 2 Jahre lang vom Tage des Ratifications-Austausches an zwischen der Königin, Pommern und den Landen, die sie ihren Feinden in Deutschland abgenommen oder während der 2 Jahre noch abnehmen wird, Einerseits und dem Kurfürsten und der Kurmark Andererseits. Der Kurfürst verhindert auch alle Feindseligkeiten der Seinigen gegen Mecklenburg, wie alle Anschläge auf von königlichen Truppen besetzten Plätze.
2. Während des Waffenstillstands handelt die Königin weder direct noch indirect mit des Kurfürsten Ministern oder Unterthanen in der Mark zu dessen Schaden. Ebenso handelt der Kurfürst weder heimlich noch öffentlich, weder direct noch indirect, mit der Königin Ministern oder Unterthanen in Pommern, noch weniger militärisch in der Mark, Preussen oder wo sonst, zum Präjudiz der Königin und ihrer Unterthanen in Pommern.
3. Während der 2 Jahre findet freier Handel und Verkehr zu Wasser und Lande statt zwischen den beiderseitigen Unterthanen in Pommern, Mark, Mecklenburg und benachbarten Freundes Gebieten.
4. Zu mehrerer Erleichterung des werden keine neuen Zölle und Abgaben zu Wasser und Lande oder Durchgangs-Passzwang eingeführt; während des Kriegs eingeführte, werden abgeschafft. Und wird namentlich der Salzhandel ohne jedwedes Monopol freigegeben – unbeschadet der alten Zölle und der dermaligen Seelicenten.
5. Auch in Preussen sollen die Unterthanen Schwedens und Pommerns in keiner Weise vor Andern über das Herkömmliche in Handel und Verkehr belastet werden.
6. Jülich, Cleve, Mark, Berg, Ravensberg und Ravenstein, zur Zeit von Freund und Feind besetzt, sollen vorerst ihrem Schicksal und spätern Verhandlungen überlassen sein. Wenn jedoch Einer und der Andere der beiderseitigen Unterthanen aus Preussen und der Mark in beiderseits befreundete Gebiete, oder umgekehrt aus diesen nach der Mark und Pommern handeln wollte, so soll ihnen solches freistehen, doch mit schriftlicher Erlaubnis ihrer Obrigkeiten und unter Vermeidung des Bodens des Feindes und irgend welcher Förderung desselben.
7. Dem Kurfürsten verbleibt während des Waffenstillstandes der Besitz der ganzen Kurmark bis auf die Festungen und Orte, welche nach der folgenden Convention (*nicht vorhanden*) der Königin überlassen wird.
8. Driesen, Landsberg an der Warthe, Crossen, Frankfurt/Oder, Gardeleben in der Altmark, nebst Territorien etc. verbleiben zu Händen der Königin. Aus diesen Territorien wird der Unterhalt der etc. Besatzungen genommen, nach einer durch Commissare zu treffenden Vereinbarung.
- Die Militärjurisdiction ist beim Befehlshaber des Platzes, der die Lasten, Dienste und was für Besatzung und Festung erforderlich, nach Gutdünken bestimmt. Civiljurisdiction und

- Oekonomie der Aemter und Güter verbleiben dem Kurfürsten
- Die Deutschordenscommende („*Ordinisque Teutonici commendaturae*“ etc. *Es sind indess die Commenden und Güter des Johanniter-Ordens gemeint.*) und Güter, welche den den Schweden zugestanden Orten nächstgelegenen, sollen denselben, zu besserem Unterhalt der Soldatesca, samt aller Jurisdiction ausnahmslos überlassen sein, wofern nicht später Anderes darüber vereinbart wird.
9. Die Werbener Schanze an der Havel, samt dem Städtchen Werben jenseits der Elbe, übergibt der Kurfürst, 8 Tage nach Austausch der Ratificationen, an die Königin; dagegen werden Tangermünde, Stendal, Seehausen und Osterburg und was die Königin in der Altmark besitzt, samt allem Zubehör, dem Kurfürsten abgetreten. Erfolgt die Schanzübergabe am besagten Tage nicht, so erfolgt auch die Cession der etc. Orte nicht, sondern es wird mit ihnen in der Altmark ganz nach Massgabe des Artikel 8 gehalten. Die Werbener Schanze selbst wird vom Waffenstillstand ausgenommen. Die Altmark indess genießt desselben, wie die Neu-, Mittel- und Uckermark.
 10. Einbringung von Proviant, wie Transport von Getreide nach den beiderseits Festungen wird in keiner Weise gehindert.
 11. Zur grösseren Sicherheit Pommerns verspricht der Kurfürst, während des Waffenstillstandes den Feinden der Königin den Durchzug durch Cüstrin, Spandau, Peitz nicht zu gestatten, noch weniger deren Truppen mit Getreide oder Proviant zu unterstützen, solches den etc. Commandanten einzuschärfen und Dawiderhandelnde streng zu bestrafen.
 12. Uebrigens soll, wenn feindliche Armeen etc. in die Mark brächen, oder durch selbe unaufhalt-sam nach Pommern und Mecklenburg, und die Schweden dahin gezogen würden, oder Kriegsraison ihnen den Durchzug durch die Mark auferlegte, dadurch der Waffenstillstand nicht für gebrochen gelten, vielmehr die Soldaten aus den besetzten Orten (*wenn auch mit möglichster Schonung der Einwohner*) unterhalten und solches von kurfürstlichen Commissarien disponiert werden.
 13. Ohne schriftlichen Befehl der Generale und Gouverneure streifende Parteien und einzelne Soldaten können vom Herrn des Orts aufgegriffen und nach Gesetzesstrenge gleich Räubern bestraft werden.
 14. Während des Waffenstillstandes sollen zum Nachteil der Schweden keine neuen Schanzen oder Befestigungen in der Mark angelegt werden. Aber auch die Königin hält keine Werbungen in den ihr cedierten Theilen der Mark.
 15. Beiderseits Kriegsgefangene, namentlich Lilienströhm und Burgsdorf, werden sofort frei-gegeben, ohne Lösegeld und Reversalen, und wenn dergleichen Documente erzwungen wären, werden sie rückhaltlos restituiert (*ersetzt*) und annulliert.
 16. Da sich beim Ratifications-Austausch noch Manches ereignen könnte, so sollen die Dinge event. Allenthalben auf den Stand des 14. Juli (*des Abschlusstages*) zurückgeführt werden.
 17. Wegen der früher in der Mark stipulierten Contributionsreste soll durch beiderseits Commissarien weiter verhandelt werden.
 18. Für Waffenstillstandsverletzungen durch Private, ohne der Contrahenten Consens, wird von jenen Schadenersatz genommen und dem verletzten Theil unweigerlich Justiz administriert (*verfügt*).
 19. Contrahenten versprechen beiderseits unverbrüchliches Halten des Waffenstillstandes und resp. sofortige Remedur (*Beseitigung der Missstände*) – der Kurfürst insonders verspricht, weder den Kaiserlichen noch sonst wem die Werbung in seinen Gebieten etc. oder irgend welche Feindseligkeiten zu verstatten, Privatmachinatoren (*private Ränkespiele*) in der Mark und in Preussen wie Störer öffentlichen Friedens, Räuber und Piraten, nach Gesetzesstrenge zu bestrafen. – – Leuchtmar in specie verspricht Beibringung der kurfürstlichen Ratification innert 3 Monaten zu Händen des königlichen Gouverneurs von Pommern, worauf nach Auslieferung auch der königlichen Ratification der Stillstand in Kraft treten und publiciert werden soll.

**Nebenrecess zu Artikel 11 vom selben Datum.
Wegen Bestellung eines schwedischen Aufsehers und Agenten zu Cüstrin.**

Der Artikel 11 des Hauptvertrags wird dahin ausgedehnt, dass es der Königin und dem Reiche Schweden freisteht, auf eigene Kosten einen Zuverlässigen ihrer Unterthanen zu Cüstrin zu bestellen, welcher die Aufsicht darüber führt, dass nichts gegen die Pacta und ihre Bedingungen von den kurfürstlichen Befehlshabern, Civil- und Militärdienern, noch von irgend wem irgend Etwas, heimlich oder offen, zum Schaden der Königin und ihres Staates vorgenommen werde.

Geschähe etwas der Art, so soll es demselben freistehen, von den kurfürstlichen Befehlshabern und Dienern ernstliche Remedur zu verlangen, wie auch deshalb an den schwedischen Gouverneur in Stettin zu schreiben.

Er soll desgleichen auch den schwedischen Unterthanen und den Einwohnern des Herzogthums Pommern in ihren Angelegenheiten, und sofern sie einer Förderung in den kurfürstlichen Landen bedürfen, beim Kurfürsten, dessen Befehlshabern und Dienern, behülflich sein.

In diesen Pflichterfüllungen darf er von Niemanden gekränkt oder behindert werden, sondern genießt vielmehr des besonderen kurfürstlichen Schutzes.

Dieser Nebenrecess hat gleiche Kraft mit dem Hauptrecess.



Königin Christina von Schweden (1616-1689)